

Satzung des 1. Judo-Club-Offenbach/Hundheim e.V.

§1 Name und Zweck des Vereins

1.1 Name

- 1.1.1 Der im August 1968 gegründete Verein führt den Namen:
1. Judo-Club Offenbach/Hundheim e.V.
- 1.1.2 Sitz des Vereins ist Offenbach-Hundheim 1
- 1.1.3 Der Verein ist Mitglied im Judo-Verband-Pfalz

1.2 Zweck

- 1.2.1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Judo-Sportes und seine artverwandte Disziplinen sowohl allgemein, als auch besonders für die Jugend.
- 1.2.2 Als Mittel zur Erreichen des Zweckes dienen:
Durchführen eines geordneten Sportbetriebes und Vermittlung guten Judo-Unterrichtes, Veranstaltungen von Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen, sowie Werbung für den Judo-Sport in Vorführungen.
- 1.2.3 der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

§2 Mitgliedschaft

2.1 Der Verein unterscheidet:

- Aktive Mitglieder
- Jugendliche und Schüler
- Passive Mitglieder und Ehrenamtmitglieder

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.2.1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, bei Jugendlichen mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- 2.2.2 Über den Aufnahme-Antrag entscheidet die Vorstandsschaft mit einfacher Mehrheit.
- 2.2.3 Die Ablehnung eines Aufnahme-Antrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
- 2.2.4 mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich zu termingerechten Beitragszahlungen. (Aufnahmegebühr, Beitrag etc.)

2.3 Beendigung des Mitgliedverhältnisses.

- 2.3.1 Der Austritt aus dem Verein ist nur quartalsweise (1.1 ; 1.4 ; 1.7 ; 1.10.) zu erfolgen.
Die Kündigung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin dem Vorstand unter Beifügung des Mitgliederausweises schriftlich mitgeteilt werden. Damit erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Verpflichtung zur Bezahlung noch bestehender Beitragsrückstände und die Wiedergutmachung verursachten Schadens bleibt bestehen.
- 2.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied aus folgenden Gründen ausschließen:
 - a) Verstöße gegen Satzung oder Vereinsdisziplin
 - b) unsportliches Verhalten
 - c) Schädigung des Ansehens des Vereins
 - d) Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten.
- 2.3.2.1 Über einen Ausschluss entscheidet die Vorstandsschaft mit einfacher Mehrheit.
- 2.3.2.2 Der Ausschluss ist schriftlich dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 2.3.2.3 gegen einen Ausschluss ist innerhalb 14 Tagen ein Schriftlicher Einspruch an den Vorstand möglich. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Betroffene vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
- 2.3.3 Bei Verstößen gem. Ziff.: 2.3.2 a,b,c kann der Tech. Leiter zeitlich befristete Trainingssperren verhängen.

§3 Aufbau des Vereines

3.1 Organe des Vereines.

- die Organe des Vereines sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

Die Aufgaben der Organe des Vereines gehen aus der Satzung hervor.

3.2 Mitgliederversammlung

- Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. In dringenden Fällen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche ist einzuberufen, wenn Sie mindestens von ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- 3.2.1 Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
- 3.2.2 die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich (ordnungsgemäß) einberufen wurde.
- 3.2.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderung sind die Stimmen von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Über nicht auf der Tagesordnung stehende beabsichtigte Satzungsänderung kann nicht beschlossen werden. Über den Wahlmodus wird vor der Wahl entschieden.
- 3.2.4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahren.
- 3.2.5 Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bereits einen Austritt erklärt haben, haben kein Stimmrecht.
- 3.2.6 die Mitgliederversammlung ist zuständig, insbesondere für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung aufgrund eines Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Aussprache über Jahres – und Kassenbericht
- d) Wahl eines Versammlungsleiters
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl des Kassenprüfer
- h) festsetzen der Beitragsordnung (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge etc.)

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Technischen Leiter
- e) dem Jugendwart
- f) dem Kassenwart
- g) dem Kassierer
- g) dem Schriftführer

er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von Zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung von mehr als zwei Funktionen auf eine Person ist unzulässig.

- 3.3.1 Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, beide mit Alleinvertretungsrecht.
- 3.3.2 Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und ist für ihn zeichnungsberechtigt. Er setzt die Tagesordnung für die erforderlichen Mitgliederversammlungen fest, leitet diese und ist für deren Protokoll, gemeinsam mit dem Schriftführer, verantwortlich.
- 3.3.3 stellvertretender Vorsitzender er unterstützt den Vorsitzenden in Ausübung seiner Tätigkeit.
- 3.3.4 Geschäftsführer
Er koordiniert sämtliche Geschäftsvorgänge im Verein und führt in Abstimmung mit den Ressortleitern nach Weisung des ersten Vorsitzenden, den Schriftverkehr, insbesondere Aktenhaltung, Archiv, Pass – und Unfallangelegenheiten, Vereinsunterschreiben.
- 3.3.5 Technischer Leiter
im Objekt, die Durchführung des sportlichen und wettkampfmäßigen Betriebes, einschließlich des Trainereinsatzes.
- 3.3.6 Jugendwart
im Objekt, die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugendlichen und Schüler.
- 3.3.7 Kassenwart
er erledigt die Geldangelegenheiten des Vereines leistet Zahlungen nach den Anweisungen des Vorstandes und führt hierüber ordnungsgemäß Buch.
- 3.3.7.1 Kassierer
er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Aufnahme – bzw. Beitragsgebühren verantwortlich und verrechnet diese mindestens einmal im Monat mit dem Kassenwart.
- 3.3.8 Schriftführer
er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und führt Protokoll bei erforderlichen Versammlungen.
- 3.3.9 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 3.3.10 der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereines nach Vorschrift dieser Satzung. Es bleibt ihm vorbehalten, gem. den Erfordernissen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen aus dafür geeigneten Mitgliedern zur Erleichterung seiner Arbeit zu bilden.

§4 Auflösung des Vereines.

- 4.1 nur ein eigenes zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereines beschließen.
- 4.2 zur Auflösung ist die Mehrheit von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer notwendig.
- 4.3 bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines verfügt die letzte Mitgliederversammlung über sein vorhandenes Vermögen, welches an die Gemeinde Offenbach-Hundheim fällt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.
- 4.4 nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.